

Art. 163 - In Artikel 93 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Einsatzkaders» gestrichen.

Art. 164 - In Artikel XII.VII.7 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 2006, werden die Wörter «zwölf Monate» durch die Wörter «achtzehn Monate» ersetzt.

Art. 165 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2007, mit Ausnahme von Artikel 164, der mit 1. April 2005 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Für den Minister der Wirtschaft, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Umwelt
B. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3527

[C - 2007/00736]

5 AOÛT 1970. — Arrêté royal portant règlement général de police des cours d'eau non navigables. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 5 novembre 1970), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal du 9 décembre 1970 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 26 janvier 1971);

— l'arrêté royal du 21 février 1972 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 4 mars 1972);

— l'arrêté royal du 22 juillet 1975 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 15 octobre 1975);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3527

[C - 2007/00736]

5 AUGUSTUS 1970. — Koninklijk besluit houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen. — Officiëuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 5 november 1970), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit van 9 december 1970 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 26 januari 1971);

— het koninklijk besluit van 21 februari 1972 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 1972);

— het koninklijk besluit van 22 juli 1975 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 1975);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3527

[C - 2007/00736]

5. AUGUST 1970 — Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe. — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 5. August 1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1970 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. August 1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe,
- den Königlichen Erlass vom 21. Februar 1972 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. August 1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe,
- den Königlichen Erlass vom 22. Juli 1975 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. August 1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT

5. AUGUST 1970 — Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nichtschiffbare Wasserläufe

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter «zuständiger Behörde»: den Minister der Landwirtschaft, für Wasserläufe der ersten Kategorie, den ständigen Ausschuss, für Wasserläufe der anderen Kategorien.

Art. 2 - Die Benutzer oder Eigentümer von Bauwerken, die auf nichtschiffbaren Wasserläufen errichtet sind, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bauwerke gemäß den ihnen von der zuständigen Behörde erteilten Anweisungen und in jedem Fall so funktionieren, dass das Wasser von Wasserläufen sich niemals über dem Pegel staut, der durch die gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde angebrachten Wasserstandsmarkierungen angezeigt wird. Im Dringlichkeitsfall müssen sie den Befehlen Folge leisten, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise ein in Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe erwähnter Beamter ihnen erteilt.

Art. 3 - Die zuständige Behörde kann die Benutzer oder Eigentümer von Bauwerken, die auf nichtschiffbaren Wasserläufen errichtet sind, verpflichten, auf eigene Kosten Wasserstandspegel oder -markierungen im Bett des Wasserlaufs anzubringen oder bestehende Wasserstandspegel oder -markierungen zu versetzen oder anders aufzustellen.

Art. 4 - [Die zuständige Behörde erstellt vor dem 1. November 1971 eine Liste der Bauwerke, die vor dem 1. November 1968 auf unrechtmäßige Weise auf nichtschiffbaren Wasserläufen errichtet worden sind, nicht in den beschreibenden Tabellen der nichtschiffbaren Wasserläufe, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 1955 über die Erstellung von neuen beschreibenden Tabellen der nichtschiffbaren Wasserläufe und von Plänen zur Erfassung ihres Zustands erstellt worden sind, erwähnt sind, und ihrer Meinung nach gefährlich oder schädlich sind.

Sobald diese Liste erstellt ist, fordert die zuständige Behörde die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet die Bauwerke gelegen sind, auf, sie einen Monat lang im Gemeindegemeinschaftsamt auszulegen. Die zuständige Behörde bestimmt das Datum, an dem diese Offenlage beginnt.

Die Eigentümer und Benutzer der Bauwerke werden individuell am Wohnsitz über die Hinterlegung der Liste benachrichtigt. Die Benachrichtigung erfolgt kostenlos auf Antrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums durch den Polizeikommissar oder Feldhüter der Gemeinde oder, falls der Empfänger außerhalb der Gemeinde wohnt, per Einschreibebrief.

Binnen der oben erwähnten Frist hat jede Person das Recht, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine Beschwerde zukommen zu lassen. Die Beschwerde enthält die Bestimmung des Wohnsitzes in der Gemeinde; es wird eine Empfangsbestätigung darüber ausgestellt.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium übermittelt der zuständigen Behörde die Beschwerden samt Stellungnahme des Gemeinderates binnen einem Monat nach Abschluss der Offenlage. Binnen drei Monaten nach Empfang der Beschwerden legt die zuständige Behörde die Liste endgültig fest.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 9. Dezember 1970 (B.S. vom 26. Januar 1971)]

Art. 5 - Unrechtmäßig vorhandene Bauwerke dürfen vorläufig bestehen bleiben, insofern sie nicht aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10 Juni 1955 als gefährlich oder schädlich anerkannt und nicht auf der im vorstehenden Artikel erwähnten Liste vermerkt sind.

Art. 6 - Die zuständige Behörde bestimmt spätestens [vor dem 1. Januar 1977] für jedes der Bauwerke, die auf der in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Liste vermerkt sind oder die laut den gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 1955 erstellten Unterlagen unrechtmäßig bestehen und gefährlich oder schädlich sind, welche Arbeiten erforderlich sind, um den Schaden oder die Gefahr abzustellen.

Die zuständige Behörde setzt jeden der Eigentümer der Bauwerke per Einschreibebrief von den ihn betreffenden Arbeiten in Kenntnis. Die Eigentümer können der zuständigen Behörde ihre Einwände und Gegenvorschläge per Einschreibebrief binnen der von ihr festgelegten Frist mitteilen.

Nach Verstreichen dieser Frist bestimmt die zuständige Behörde endgültig die Arbeiten und die Frist, binnen der der Eigentümer diese Arbeiten ausführen muss.

Werden diese Arbeiten nicht binnen der festgelegten Frist oder nicht gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, führt die zuständige Behörde die vorgeschriebenen Arbeiten von Amts wegen und zu Lasten des Eigentümers aus. Die Kosten für von Amts wegen ausgeführte Arbeiten werden von der Domänenverwaltung mittels Zahlungsbefehl zurückgefordert.

[Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 22. Juli 1975 (B.S. vom 15. Oktober 1975)]

Art. 7 - Alle Arbeiten, für die eine in Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Erlaubnis erteilt wurde oder deren Ausführung von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde, sind nach Beendigung Gegenstand einer Abnahme durch den Beauftragten der zuständigen Behörde. Dieser erstellt ein Protokoll, mit dem bescheinigt wird, dass die Arbeiten gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt wurden, oder mit dem festgestellt wird, dass sie nicht damit übereinstimmen. In letzterem Fall ist nach Anpassung der Arbeiten eine neue Abnahme erforderlich.

Zu diesem Zweck setzt der Bauherr die zuständige Behörde binnen zehn Tagen nach Beendigung der Arbeiten per Einschreibebrief hiervon in Kenntnis.

Art. 8 - [Ab dem 1. Januar 1973 muss das entlang eines offenen Wasserlaufs gelegene und als Weideland genutzte Land so eingefriedet sein, dass das Vieh auf dem Weideland gehalten wird. Der Teil der Einfriedung entlang des Wasserlaufs muss sich auf einem Abstand von 0,75 bis 1 Meter landeinwärts ab der Krone des Ufers des Wasserlaufs befinden und darf nicht höher als 1,50 Meter ab dem Boden sein.

Die Einfriedung muss so errichtet sein, dass sie kein Hindernis für den Verkehr der bei der Ausführung der ordentlichen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Wasserläufen benutzten Werkzeuge darstellen kann.

Auf einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen und vor dem 1. August 1972 gemachten Vorschlag des Gemeinderates und nach Stellungnahme des ständigen Ausschusses kann das gesamte Gebiet einer Gemeinde durch Königlichen Erlass der Anwendung des vorliegenden Artikels entzogen werden.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Februar 1972 (B.S. vom 4. März 1972)]

Art. 9 - Die zuständige Behörde darf, damit das Fischereirecht in Ruhe ausgeübt werden kann, die Benutzung einiger Wasserfahrzeuge während einer Periode des Jahres auf bestimmten Abschnitten nichtschiffbarer Wasserläufe verbieten.

Art. 10 - Es ist verboten:

1. die Ufer oder Deiche eines Wasserlaufs in irgendeiner Weise zu beschädigen oder zu schwächen,
2. die Wasserläufe in irgendeiner Weise zu versperren oder darin Gegenstände oder Stoffe abzulegen beziehungsweise einzuführen, die den freien Wasserabfluss behindern,
3. den Geländestreifen auf einer Breite von 0,50 Metern landeinwärts ab der Krone des Ufers des Wasserlaufs zu pflügen, zu eggen, umzugraben oder in einer anderen Weise zu lockern,
4. die im Auftrag eines Beauftragten der zuständigen Behörde oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums angebrachten Wasserstandspegel, Wasserstandsmarkierungen oder anderen Markierungspunkte zu entfernen, unkenntlich zu machen oder zu versetzen oder anders aufzustellen,
5. die infolge oben angegebener Handlungen geschaffenen Zustände aufrechtzuerhalten.

Art. 11 - Die Gemeindeverwaltungen müssen jedes Jahr im Laufe des Monats September oder Oktober die Wasserläufe auf ihrem Gebiet besichtigen und der zuständigen Behörde binnen einem Monat darüber Bericht erstatten. Sie richten sich hierbei nach den Anweisungen, die sie diesbezüglich eventuell von der zuständigen Behörde erhalten.

Art. 12 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis sieben Tagen und mit einer Geldbuße von 1 bis 25 [Euro] oder mit nur einer dieser Strafen wird unbeschadet der im Strafgesetzbuch angedrohten schwereren Strafen bestraft:

1. wer gegen die Vorschriften der Artikel 2, 7, 8 und 10 des vorliegenden Erlasses verstößt,
2. wer die Vorschriften nicht befolgt, die aufgrund der Artikel 3, 6 oder 9 des vorliegenden Erlasses von der zuständigen Behörde erteilt werden,
3. wer die Bestimmungen der Artikel 12 beziehungsweise 14 des vorerwähnten Gesetzes nicht beachtet oder Arbeiten ausführt, die nicht mit einer aufgrund dieser Artikel des Gesetzes erteilten Erlaubnis übereinstimmen,
4. wer es unterlässt, die notwendigen Instandhaltungs- oder Wiederherstellungsarbeiten auszuführen, die ihm aufgrund von Artikel 9 desselben Gesetzes auferlegt sind,
5. wer sich weigert, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm aufgrund von Artikel 17 desselben Gesetzes auferlegt sind.

[Art. 12 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 13 - Das Gericht bestimmt neben der Strafe die Arbeiten, die es als notwendig erachtet, um den aus dem Verstoß entstandenen Zustand zu beenden, und die Frist für ihre Ausführung. Es beschließt zudem, dass die zuständige Behörde die angeordneten Arbeiten, falls sie nicht binnen der festgelegten Frist ausgeführt werden, von Amts wegen und zu Lasten des Zuwiderhandelnden ausführen wird und dass der Zuwiderhandelnde auf einfache Vorlage einer von dieser Behörde erstellten Kostenaufstellung zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist.

Art. 14 - Wenn der Angeklagte sich auf ein Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht beruft, befindet das angerufene Gericht über den Zwischenfall unter Beachtung folgender Regeln:

Die Vorabentscheidungseinrede wird nur dann angenommen, wenn sie auf einen offensichtlichen Rechtstitel oder auf präzise Besitztatsachen gestützt ist, die dem Angeklagten eigen sind. Die geltend gemachten Rechtstitel oder Tatsachen müssen derart sein, dass den Taten, die der Rechtsverfolgung zugrunde liegen, dadurch jeglicher Charakter einer Straftat oder eines Verstoßes genommen wird.

Im Fall einer Verweisung an ein Zivilgericht wird im Urteil eine Frist von höchstens zwei Monaten festgelegt, binnen der die Partei, die die Vorabentscheidungsfrage geltend gemacht hat, die Sache beim zuständigen Richter anhängig machen muss und nachweisen muss, dass sie die erforderlichen Schritte unternommen hat; andernfalls wird die Verkündung ausgesprochen.

Art. 15 - Der Staat, die Provinzen und die Gemeinden können für jede Tat, durch die den Wasserläufen Schaden zugefügt werden kann, über eine Zivilklage Schadenersatz erhalten.

Art. 16 - Unser Minister der Landwirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3528

[C - 2007/00735]

9 AVRIL 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 avril 2007 modifiant l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire (*Moniteur belge* du 15 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande au-près du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3528

[C - 2007/00735]

9 APRIL 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 april 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3528

[C - 2007/00735]

9. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

9. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, insbesondere des Artikels 7 §§ 2 und 3;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, insbesondere des Artikels 4 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten, insbesondere des Artikels 3, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 2001 und 20. Dezember 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Rates des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse vom 5. Oktober 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Oktober 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 6. September 2006 und 1. März 2007;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 10. Oktober 2006;